



Fall 18 Ausbruch mit Folgen

Strukturierung Materielles Strafrecht

Hinterhofer/Grafinger, Falltraining



ANKNÜPFUNGSPUNKTE

- Strafbarkeit des A
 - Übergabe von 4.000 € an V für unkontrollierte Weiterleitung des Pakets
 - Flucht aus Gefängnis
 - Massives Betrinken mit harten Getränken > totale Volltrunkenheit bei A (3,4 Promille)
 - Betasten der Brüste der Kellnerin in vollberauschtem Zustand

ANKNÜPFUNGSPUNKTE

- Strafbarkeit des V
 - Annahme der 4.000 € für die unkontrollierte Weiterleitung des Pakets an A
 - Unkontrollierte Weiterleitung des Pakets an A
 - Dabei jeweils: volle Kenntnis des V vom Fluchtplan des A + Wunsch des V, dass A die Flucht gelinge

RECHTSFRAGEN

- Strafbarkeit des V
 - V = Beamter iSd § 74 Abs I Z 4 StGB
 - V = Amtsträger iSd § 74 Abs I Z 4a lit b StGB
 - Unkontrolliertes Weiterleiten des Pakets = Verstoß gegen § 9 I StVG
> pflichtwidriges Amtsgeschäft des V
 - 4.000 € = (qualifizierter) Vorteil iSd Korruptionsstrafrechts
 - Volles Eingeweiht-Sein in Fluchtplan des A > Kenntnis vom Inhalt des Pakets
 - Wunsch des V, dass A Flucht gelingt

RECHTSFRAGEN

- Strafbarkeit des V: unkontrolliertes Weiterleiten des Pakets an A
 - Amtsmissbrauch (§ 302 Abs I StGB)
 - V = Beamter iSd § 74 Abs I Z 4 StGB
 - Anknüpfung an unkontrollierte Weiterleitung = Tun
 - Amtsgeschäft + Befugnis zur Vornahme des Amtsgeschäfts > Verpflichtung des V zur Kontrolle des Pakets
 - Befugnismissbrauch: Verstoß gegen § 9 I StVG
 - Tatvorsatz (insb Wissentlichkeit bezüglich Befugnismissbrauch)
 - Erweiterter Vorsatz: Rechtsschädigungsvorsatz)
 - Ergebnis: V verwirklicht § 302 Abs I StGB

RECHTSFRAGEN

- Strafbarkeit des V: Annahme der 4.000 € für unkontrollierte Weiterleitung des Pakets
 - (Qualifizierte) Bestechlichkeit (§ 304 Abs 1 und Abs 2 Fall 1 StGB)
 - V = Amtsträger iSd § 74 Abs 1 Z 4a lit b StGB
 - 4.000 € = Vorteil
 - Annehmen eines Vorteils
 - 4.000 € = 3.000 € übersteigender Vorteil > Abs 2
 - Bezug der Vorteilsannahme zur pflichtwidrigen Vornahme eines Amtsgeschäfts (unkontrolliertes Weiterleiten des Pakets)
 - Tatvorsatz (inkl Vorsatz auf Qualifikation)
 - Ergebnis: V verwirklicht § 304 Abs 1 und Abs 2 Fall 1 StGB

RECHTSFRAGEN

- Strafbarkeit des V: unkontrolliertes Weiterleiten des Pakets an A
 - Begünstigung (§ 299 Abs I StGB)
 - A = Straftäter > hat mit Strafe bedrohte Handlung begangen
 - Vollstreckungsbegünstigung: V entzieht A der (weiteren) Strafvollstreckung durch unkontrolliertes Weiterleiten des Pakets > wird kausal für Flucht des A
 - Tatvorsatz > insb Begünstigungsabsicht: V wünscht sich Flucht des A
 - Ergebnis: V verwirklicht § 299 Abs I StGB

RECHTSFRAGEN

- Strafbarkeit des V: unkontrolliertes Weiterleiten des Pakets an A
 - Befreiung von Gefangenen (§ 300 Abs I StGB)
 - A = Gefangener iSd § 300 StGB
 - Hilfeleistung zur Flucht des A > durch unkontrolliertes Weiterleiten des Pakets > V wird kausal für Flucht
 - Tatvorsatz > insb Absicht auf Hilfeleistung zur Flucht des A > V wünscht sich Flucht des A
 - Ergebnis: V verwirklicht § 300 Abs I StGB

RECHTSFRAGEN

- Strafbarkeit des A
 - A = Strafgefangener
 - Übergeben der 4.000 € = Anbieten eines Vorteils
 - Übergeben der 4.000 € = Bestimmungshandlung iSd § 12 Fall 2 StGB
 - Volle Berausung des A im Wirtshaus (3,1 Promille) > Zurechnungsunfähigkeit iSd § 11 StGB
 - Todesdrohung mit dem Ziel der Erzwingung oraler Befriedigung im Zustand voller Berausung > zur oralen Befriedigung kommt es nicht

RECHTSFRAGEN

- Strafbarkeit des A: Übergabe von 4.000 € an V für unkontrollierte Weiterleitung
 - Bestimmung zum Amtsmissbrauch (§§ 12 Fall 2 , 14 Abs 1, 302 Abs 1 StGB)
 - § 302 = unrechtsbezogenes Sonderdelikt > Erfordernisse des § 14 Abs 1 StGB > sonst in bestimmter Weise mitwirken des Beamten V
 - Bestimmungshandlung > Übergabe der 4.000 €
 - Tatvollendung durch V > siehe oben > V vollendet § 302 Abs 1 StGB
 - Bestimmungsvorsatz;
 - Tatvorsatz (insb Wissentlichkeit hinsichtlich Befugnismissbrauch
 - Erweiterter Vorsatz: Rechtschädigungsvorsatz
 - Ergebnis: A verwirklicht §§ 12 Fall 2, 14 Abs 1, 302 Abs 1 StGB

RECHTSFRAGEN

- Strafbarkeit des A: Übergabe von 4.000 € an V für unkontrollierte Weiterleitung des Pakets
 - Qualifizierte Bestechung (§ 307 Abs 1 und Abs 2 Fall 1 StGB)
 - V = Amtsträger und Adressat des Vorteils
 - 4.000 € = Vorteil
 - Gewähren eines Vorteils
 - 4.000 € = 3.000 € übersteigender Vorteil > Abs 2
 - Bezug der Vorteilsgewährung zur pflichtwidrigen Vornahme eines Amtsgeschäfts des V (unkontrolliertes Weiterleiten des Pakets)
 - Tatvorsatz (inkl Vorsatz auf Qualifikation)
 - Ergebnis: A verwirklicht § 307 Abs 1 und Abs 2 Fall 1 StGB

RECHTSFRAGEN

- Strafbarkeit des A: Flucht aus Gefängnis
 - Keine Befreiung von Gefangenen gem § 300 StGB > A befreit sich selbst und keinen anderen
 - Keine Begünstigung gem § 299 StGB > A begünstigt sich selbst und keinen anderen
 - Ausbruch für A nicht gerichtlich strafbar > bloße Ordnungswidrigkeit nach § 107 Abs I Z I StVG (Verwaltungsstrafe)

RECHTSFRAGEN

- Strafbarkeit des A: Betasten der Brüste der Barkeeperin in vollberauschtem Zustand
 - Betasten der Brüste = geschlechtliche Handlung
 - Betasten der Brüste ist keine dem Beischlaf gleichzusetzende geschlechtliche Handlung
 - Keine sexuelle Nötigung > §§ 201, 202 StGB scheiden aus
 - Kein § 205a StGB > kein Beischlaf/keine dem Beischlaf gleichzusetzende Handlung
 - Sexuelle Belästigung nach § 218 Abs 2 StGB?
 - Öffentliche Begehungsweise? § 69 StGB > nur bei Wahrnehmbarkeit für größeren Personenkreis (Richtwert: 10 oder mehr)
 - Keine näheren Angaben im SV
 - Keine Prüfung des § 218 Abs 2 StGB

RECHTSFRAGEN

- Strafbarkeit des A: Betasten der Brüste der Barkeeperin
 - Sexuelle Belästigung (§ 218 Abs 1 Z 1 StGB)
 - Geschlechtliche Handlung an Barkeeperin
 - Belästigung der Barkeeperin
 - Tatvorsatz
 - Schuld: Zurechnungsunfähigkeit iSd § 11 StGB > volle Berausung des A
 - Zwischenergebnis: keine Strafbarkeit wegen § 218 Abs 1 Z 1 StGB mangels Schuld

RECHTSFRAGEN

- Strafbarkeit des A: Sich Versetzen in einen Vollrausch und Betasten der Brüste der Barkeeperin
 - Keine actio libera in causa > fehlender Doppelvorsatz
 - Begehung einer Straftat im Vollrausch (§ 287 StGB)
 - Tathandlung = Sich Versetzen in einen die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rausch
 - Fahrlässiges in Vollrausch-Versetzen genügt
 - Objektive Bedingung der Strafbarkeit: Begehung des § 218 Abs I Z I StGB im Vollrausch > Verweis auf Prüfung des § 218 Abs I Z I StGB oben
 - Schuld: keine Zurechnungsunfähigkeit iSd § 11 StGB im Zeitpunkt des Berausehens
 - Ergebnis: A verwirklicht § 287 Abs I iVm § 218 Abs I Z I StGB

I RECHTSFRAGEN

- Exkurs: Abgrenzung alic zu § 287 StGB
 - § 287 StGB: keine Vorhersehbarkeit der Deliktsbegehung im Zeitpunkt der (vollen) Berausung
 - Alic
 - Vorsätzliche alic: Doppelvorsatz
 - » Vorsätzliche Vollberauschung + Deliktvorsatz (Vorsatz auf spätere Deliktsbegehung im Vollrausch)
 - Fahrlässige alic
 - » Vorsätzliche oder fahrlässige Vollberauschung + Vorhersehbarkeit der Deliktsbegehung im Zeitpunkt des Berausens